

Österreichischer Trinkwasserbericht 2023

Bericht des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher

Berichtszeitraum: 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023

Impressum

Medieninhaber:in und Herausgeber:in:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Wien, 2024

Copyright und Haftung:

Ein auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Speicherung auf Datenträgern zu kommerziellen Zwecken, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Autorin ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/ dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Kontakt:

DI Christina Lippitsch

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Abteilung III/B/13 – Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz:
Kontrolle, Hygiene und Qualität

E-Mail: christina.lippitsch@gesundheitsministerium.gv.at

Statistische Bearbeitung:

DI Karin Manner

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)
Fachbereich Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik, Abteilung Statistik und analytische Epidemiologie; Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

Inhalt

1 Einleitung	4
2 Trinkwasserversorgung in Österreich	6
2.1 Überblick	6
2.2 Zahlen im Detail	7
3 Überwachung der Trinkwasserqualität in Österreich	10
3.1 Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)	10
3.2 Überwachung der Trinkwasserqualität im Rahmen der Eigenkontrolle	11
3.3 Amtliche Überwachung der Trinkwasserqualität	12
3.4 Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich	13
4 Jahresüberblick über die Trinkwasserqualität	15
4.1 Ergebnisse der Überwachung	15
4.2 Ausnahmegenehmigungen	19
4.3 Schwerpunkttaktionen	20
4.3.1 Pestizide und Metaboliten in Trinkwasser (A-750-23).....	20
4.3.2 Perfluorierte Alkylsubstanzen in Trinkwasser (A-751-23)	23
4.3.3 Mikrobiologie und Schwermetalle in Trinkwasser öffentlicher Gebäude (A-752-23)	27
5 Information der Öffentlichkeit	30
5.1 Bericht über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser).....	30
5.2 Infoportal Trinkwasser	30
5.3 Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen.....	31
6 Anhänge	32
Anhang 1 Zuständige Abteilungen in den Bundesländern.....	32
Anhang 2 Chemische Parameter inkl. Pestizide - Jahresüberblick 2023 (WVA groß).....	35
Anhang 3 Chemische und physikalische Indikatorparameter inkl. Radioaktivität - Jahresüberblick 2023 (WVA groß)	42
Anhang 4 Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2023	44
Tabellenverzeichnis	47
Abbildungsverzeichnis	48
Abkürzungen	49

1 Einleitung

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Daher ist die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser besonders wichtig. Österreich kann im Gegensatz zu vielen anderen Ländern seinen Trinkwasserbedarf zur Gänze aus geschützten Grundwasservorkommen decken. Es gelangt zumeist in natürlichem Zustand und mit durchwegs ausgezeichneter Qualität zu den Verbraucher:innen.

Das Inverkehrbringen von Trinkwasser wird im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)¹ sowie in der Trinkwasserverordnung (TWV)² näher geregelt.

In der Trinkwasserverordnung werden an die Qualität und die Überwachung von Trinkwasser strengste Anforderungen gestellt. Gemäß § 3 Abs. 1 TWV muss Wasser geeignet sein, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Daher enthält die Trinkwasserverordnung die aus gesundheitlichen Gründen unverzichtbaren Mindestanforderungen an trinkbares Wasser.

Dazu zählt auch, dass Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage im Rahmen ihrer Eigenverantwortung regelmäßig das Wasser prüfen und die Versorgungsanlage überwachen lassen müssen. Die Befunde und Gutachten über die gemäß Anhang II TWV durchgeführten Untersuchungen sind von den Betreiber:innen der Wasserversorgungsanlage unverzüglich an die zuständige Behörde (Landeshauptmann oder Landeshauptfrau) weiterzuleiten.

Die Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen sind auch verpflichtet, die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen mindestens einmal jährlich über die aktuellen Untersuchungsergebnisse zu informieren. Bei Überschreitungen von Parameterwerten muss unverzüglich informiert werden. Zusätzlich sind auch Hinweise auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen wie z. B. Nutzungsbeschränkungen für das Wasser oder Behandlungsverfahren anzugeben. Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor, ist darüber ebenfalls entsprechend zu informieren.

¹ Bundesgesetz vom 20. Jänner 2006 über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, idgF

² Verordnung vom 21. August 2001 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, idgF

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und damit der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung obliegt den Landeshauptleuten als zuständige Behörden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sich die Landeshauptleute besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (Expertinnen und Experten der Lebensmittelaufsicht). Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) koordiniert die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der beteiligten Stellen.

Zur Sicherstellung einwandfreien Trinkwassers ist im Überwachungssystem auch die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) eingebunden, die eine Risikobewertung nach international anerkannten wissenschaftlichen Gesichtspunkten und eine Analyse der Daten nach international anerkannten statistischen Methoden durchführt.

Durch die umfassende Überwachung der Trinkwasserversorgung – vom Wasserspender bis zu den Abnehmer:innen – ist ein hohes Schutzniveau für die Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet.

2 Trinkwasserversorgung in Österreich

2.1 Überblick

Österreich hat mit ca. 4.800 Wasserversorgungsanlagen (WVA), die mehr als 10 m³ Wasser pro Tag abgeben oder mehr als 50 Personen pro Tag versorgen, eine sehr kleinstrukturierte Trinkwasserversorgung. Von den ca. 4.800 Anlagen sind lediglich 291 große Wasserversorgungsanlagen, also Anlagen, die mehr als 1.000 m³ Wasser pro Tag abgeben oder mehr als 5.000 Personen pro Tag versorgen. Trotzdem werden von diesen 291 großen Wasserversorgungsanlagen 69 % der österreichischen Bevölkerung mit Trinkwasser versorgt.

Nicht mitbetrachtet werden hier kleinste Wasserversorgungsanlagen und Einzelwasserversorgungsanlagen (wie z. B. Hausbrunnen), welche nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen unterliegen, da die Verwendung als Trinkwasser im eigenen, privaten Haushalt erfolgt.

Nachfolgend sind in Tabelle 1 die Anzahl der WVA je Größenkategorie und die dadurch versorgte Bevölkerung für Österreich aufgeschlüsselt. Da in die Erhebung bzw. Berechnung der Zahlen zur versorgten Bevölkerung z. B. auch Zweitwohnsitze einfließen, kann die versorgte Bevölkerung die Gesamtbevölkerung übersteigen.

Tabelle 1: Anzahl der WVA in Österreich in 2023

WVA Größe [Abgabemenge pro Tag]	Anzahl der WVA	Wassermenge [m ³ /Jahr]	Versorgte Bevölkerung	% der Gesamtbevölkerung*
> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	3.012	36.260.758	622.259	6,8
> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	1.517	139.576.946	2.072.862	22,7
> 1.000 m ³	291	479.207.870	6.304.520	69,0
Gesamt > 10 m³	4.820	655.045.574	8.999.641	96,5

* Gesamtbevölkerung im Jahresdurchschnitt in Österreich 2023 9.130.697 (Quelle: Statistik Austria)

2.2 Zahlen im Detail

Von den 291 großen WVA in Österreich hat Niederösterreich mit 96 die meisten WVA in dieser Kategorie. Trotzdem wird nur knapp die Hälfte der niederösterreichischen Bevölkerung mit Wasser daraus versorgt. Im Vergleich dazu wird nahezu die gesamte Wiener Bevölkerung nur von einer großen WVA versorgt (Tabelle 2).

Die kleinteilige Struktur der Wasserversorgung in Österreich ist in Abbildung 1 ersichtlich. Je geringer die Abgabemenge, desto mehr WVA gibt es in der Kategorie. Spitzenreiter bei kleinen WVA, welche zwischen 10 m³ und 100 m³ pro Tag abgeben oder zwischen 50 und 500 Personen versorgen, ist Niederösterreich mit 702 WVA in dieser Kategorie. Trotz der hohen Anzahl werden nur etwas mehr als 11 % der niederösterreichischen Bevölkerung mit Wasser aus diesen WVA versorgt (Tabelle 4).

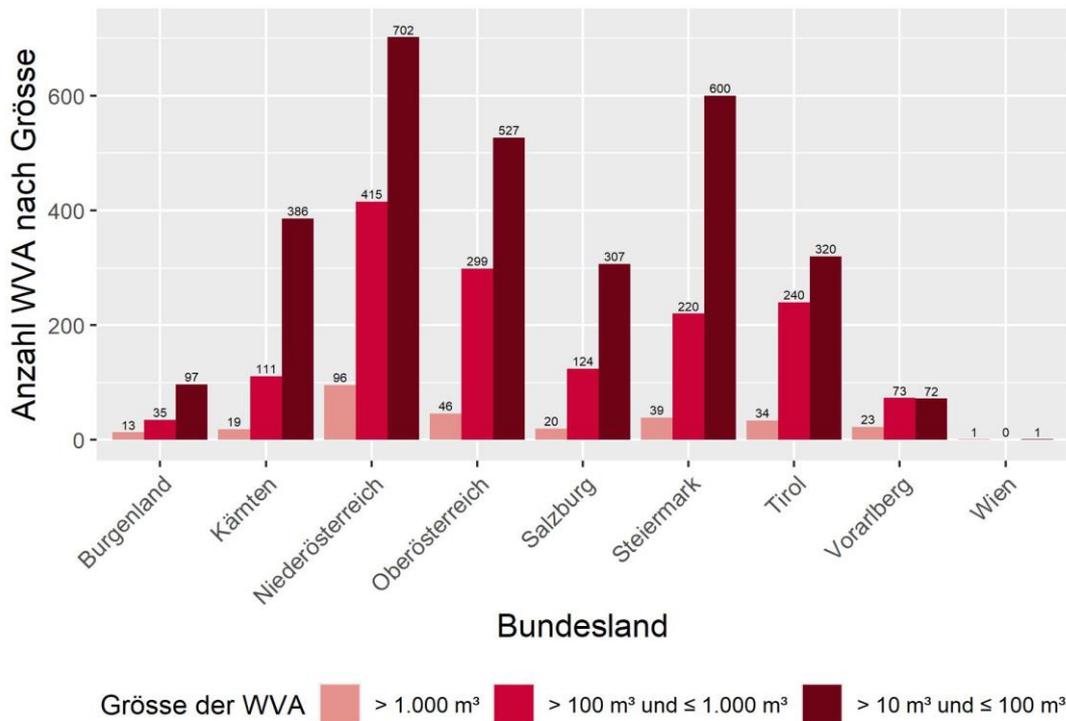


Abbildung 1: Anzahl der WVA nach Größe und Bundesland

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Anzahl der WVA mit einer Wasserabgabemenge über 1.000 m³ pro Tag (Tabelle 2), zwischen 100 m³ und 1.000 m³ pro Tag (Tabelle 3) und zwischen 10 m³ und 100 m³ pro Tag (Tabelle 4) in Österreich, aufgeschlüsselt nach Bundesland. Dabei wird auch die versorgte Bevölkerung abgebildet. Die Angaben zu den kleinen WVA basieren ebenfalls auf Informationen aus den Bundesländern, wobei es sich zum Teil aber noch um Schätzungen handelt.

Tabelle 2: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 1.000 m³/Tag

Bundesland	Zahl der WVA	Wasser- menge [m ³ /Jahr]	Versorgte Bevölkerung	Gesamt- bevölkerung*	% der Gesamt- bevölkerung
Burgenland	13	25.000.000	290.000	301.495	96,2
Kärnten	19	23.611.000	323.443	569.108	56,8
Niederösterreich	96	83.573.685	921.996	1.721.067	53,6
Oberösterreich	46	61.783.185	975.081	1.526.805	63,9
Salzburg	20	26.000.000	300.000	569.911	52,6
Steiermark	39	53.640.000	650.000	1.267.269	51,3
Tirol	34	31.000.000	400.000	773.496	51,7
Vorarlberg	23	27.500.000	438.000	408.399	107,2
Wien	1	147.100.000	2.006.000	1.993.147	100,6
Österreich	291	479.207.870	6.304.520	9.130.697	69,0

* Quelle: Statistik Austria

Tabelle 3: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 100 m³ und ≤ 1.000 m³/Tag

Bundesland	Zahl der WVA	Wassermenge [m ³ / Jahr]	Versorgte Bevölkerung	Gesamtbevöl- kerung*	% der Gesamt- bevölkerung
Burgenland	35	4.000.000	31.000	301.495	10,3
Kärnten	111	908.850	12.450	569.108	2,2
Niederösterreich	415	47.849.916	686.240	1.721.067	39,9
Oberösterreich	299	24.868.180	351.172	1.526.805	23,0
Salzburg	124	10.950.000	150.000	569.911	26,3
Steiermark	220	15.000.000	300.000	1.267.269	23,7
Tirol	240	28.000.000	400.000	773.496	51,7
Vorarlberg	73	8.000.000	142.000	408.399	34,8
Wien	0	0	0	1.993.147	0,0
Österreich	1.517	139.576.946	2.072.862	9.130.697	22,7

* Quelle: Statistik Austria

Tabelle 4: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 10 m³ und ≤ 100 m³/Tag

Bundesland	Zahl der WVA	Wassermenge [m ³ / Jahr]	Versorgte Bevölkerung	Gesamtbevöl- kerung*	% der Gesamt- bevölkerung
Burgenland	97	1.100.000	15.000	301.495	5,0
Kärnten	386	2.372.500	32.500	569.108	5,7
Niederösterreich	702	10.020.342	190.329	1.721.067	11,1
Oberösterreich	527	6.612.916	99.339	1.526.805	6,5
Salzburg	307	2.190.000	40.000	569.911	7,0
Steiermark	600	9.000.000	180.000	1.267.269	14,2
Tirol	320	4.100.000	56.000	773.496	7,2
Vorarlberg	72	850.000	9.000	408.399	2,2
Wien	1	15.000	91	1.993.147	0,0
Österreich	3.012	36.260.758	622.259	9.130.697	6,8

* Quelle: Statistik Austria

3 Überwachung der Trinkwasserqualität in Österreich

3.1 Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)

Die Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) werden vom Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG geregelt. Gemäß § 3 Z 2 LMSVG wird Wasser für den menschlichen Gebrauch definiert als „Wasser vom Wasserspender bis zum Abnehmer zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel und in Lebensmittelunternehmen gemäß Z 10, 1. Satz“. Als Lebensmittelunternehmen gelten gemäß § 3 Z 10 LMSVG auch Unternehmen, die Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellen.

Die Anforderungen an die Qualität, das Inverkehrbringen und die Überwachung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) wird durch die Trinkwasserverordnung – TWV näher geregelt. Sie enthält die aus gesundheitlichen Gründen unverzichtbaren Mindestanforderungen an trinkbares Wasser. Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers werden in Anhang I der TWV näher festgelegt. Die mikrobiologischen und chemischen Parameterwerte legen Werte für maximale Gehalte von Stoffen in Trinkwasser fest. Sie berücksichtigen auch das Vorsorgeprinzip und beruhen auf den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen (WHO). Nach diesen Vorgaben ist Trinkwasser in natürlichem Zustand oder nach Aufbereitung prinzipiell dazu geeignet, ein Leben lang ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Mikrobiologische und chemisch/physikalische Indikatorparameter sowie die Indikatorparameter zur Radioaktivität stellen Richtwerte dar. Überschreitungen dieser Werte sollten Anlass zur Überprüfung der Wasserversorgungsanlage und gegebenenfalls für die Einleitung von Abhilfemaßnahmen sein.

Darüber hinausgehende Qualitätskriterien im Trinkwasserbereich werden durch das Österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB) definiert, insbesondere durch das Kapitel B 1 Trinkwasser sowie durch entsprechende Leitlinien, Richtlinien und Empfehlungen der Codexkommission. Die Inhalte werden durch die Codex Unterkommission „Trinkwasser“ erarbeitet und der Codexkommission zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Entscheidung

gen des Plenums der Codexkommission werden vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verlautbart. Die Entscheidungen stellen ein objektivierte Sachverständigengutachten dar.

3.2 Überwachung der Trinkwasserqualität im Rahmen der Eigenkontrolle

Die Einhaltung der Qualität des Trinkwassers erfolgt im Rahmen der Eigenkontrolle. Danach müssen die Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung regelmäßig das Wasser prüfen und die Versorgungsanlage überwachen lassen. Weiters haben sie die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen über die Qualität des abgegebenen Trinkwassers zu informieren. Für die Untersuchung und Begutachtung des Trinkwassers besteht gemäß LMSVG die Verpflichtung, dass die Gutachten nur von Berechtigten, wie z. B. der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), den Untersuchungsanstalten der Länder sowie von anderen hiezu berechtigten Personen zu erstellen sind (siehe dazu die Liste der für Trink- und Mineralwasser berechtigten Dienststellen der AGES, der Untersuchungsstellen der Länder sowie der Gutachter gemäß § 73 LMSVG). Die Berechtigten haben bei der Probenahme auch einen Lokalaugenschein und eine hygienische Beurteilung der Wasserversorgungsanlage (einschließlich der Wasserzuleitung mit Fassungszone, allfälligen Aufbereitungsanlagen und der Wasserspeicherung) vorzunehmen. Die Befunde und Gutachten über die gemäß Anhang II TWV durchgeführten Untersuchungen sind von der Betreiberin oder dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich an die zuständige Behörde (Landeshauptmann bzw. Landeshauptfrau) weiterzuleiten.

Die Pflichten zur Information der Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen über die aktuelle Qualität des Trinkwassers sind in der Trinkwasserverordnung geregelt. Nach dieser sind die Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen für die Information verantwortlich. Diese hat mindestens einmal jährlich auf Basis der aktuellen Untersuchungsergebnisse zu erfolgen und im Jahr 2023 zumindest die Analysenwerte für die Parameter Nitrat, Pestizide, Wasserstoffionenkonzentration (pH-Wert), Gesamthärte, Carbonathärte, Kalium, Kalzium, Magnesium, Natrium, Chlorid und Sulfat zu enthalten. Sie hat entweder mit der Wasserrechnung, über Informationsblätter der Gemeinde (z. B. Gemeindezeitung), auf elektronische Weise durch Veröffentlichung auf der Internetseite des „Infoportal Trinkwasser“ oder auf eine andere geeignete Weise zu erfolgen. Informationen über weitere Parameter können schriftlich bei den Betreiber:innen erfragt werden.

Die Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage haben die Abnehmer:innen auch darauf hinzuweisen, dass die Information allen Verbraucher:innen (z. B. durch Aushang im Gebäude) zur Kenntnis zu bringen ist.

Bei Überschreitungen von Parameterwerten sind die Abnehmer:innen über den oder die betreffenden Parameter sowie den oder die dazugehörigen Messwerte unverzüglich zu informieren. Zusätzlich sind auch Hinweise auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen wie z. B. Nutzungsbeschränkungen für das Wasser oder Behandlungsverfahren anzugeben. Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor, ist auch darüber entsprechend zu informieren. Darüber hinaus ist unverzüglich auch die zuständige Behörde zu informieren.

Gleichzeitig haben die Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Qualität des abgegebenen Wassers zu ergreifen. Das Trinkwasser muss innerhalb von 30 Tagen wieder den Parameterwerten entsprechen.

Bei Nichteinhaltung der Informationsverpflichtungen oder der anderen lebensmittelrechtlichen Verpflichtungen durch die Betreiber:innen können sich die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen an die zuständige Behörde wenden.

3.3 Amtliche Überwachung der Trinkwasserqualität

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und damit auch der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung mit den Parameter- und Indikatorparameterwerten obliegt dem Landeshauptmann bzw. der Landeshauptfrau als zuständige Behörde. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sie sich besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (Expertinnen und Experten der Lebensmittelaufsicht). Das BMSGPK koordiniert die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der beteiligten Stellen. Die in den Bundesländern für die Trinkwasserkontrolle zuständigen Abteilungen sind in Anhang 1 Zuständige Abteilungen in den Bundesländern aufgelistet.

Im Rahmen des mehrwährigen nationalen Kontrollplans (MNKP) gemäß § 30 LMSVG hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 31 LMSVG unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle jährlich einen nationalen Kontrollplan (NKP) für die Kontrolle von Unternehmen und Waren zu erlassen. Im Kontrollplan werden auch sogenannte Schwerpunktaktionen (SPA) berücksichtigt.

Die Ergebnisse des Vollzugs des NKP und somit auch der amtlichen Trinkwasserüberwachung werden zur Information der Verbraucher:innen im Lebensmittelbericht interaktiv veröffentlicht und fließen gemäß § 32 Abs. 1 LMSVG auch in den Bericht über die Entwicklungen im Lebensmittel-, Tiergesundheits- und Tierschutzbereich gemäß § 11 Abs. 2 Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz (KoDiG) ein.

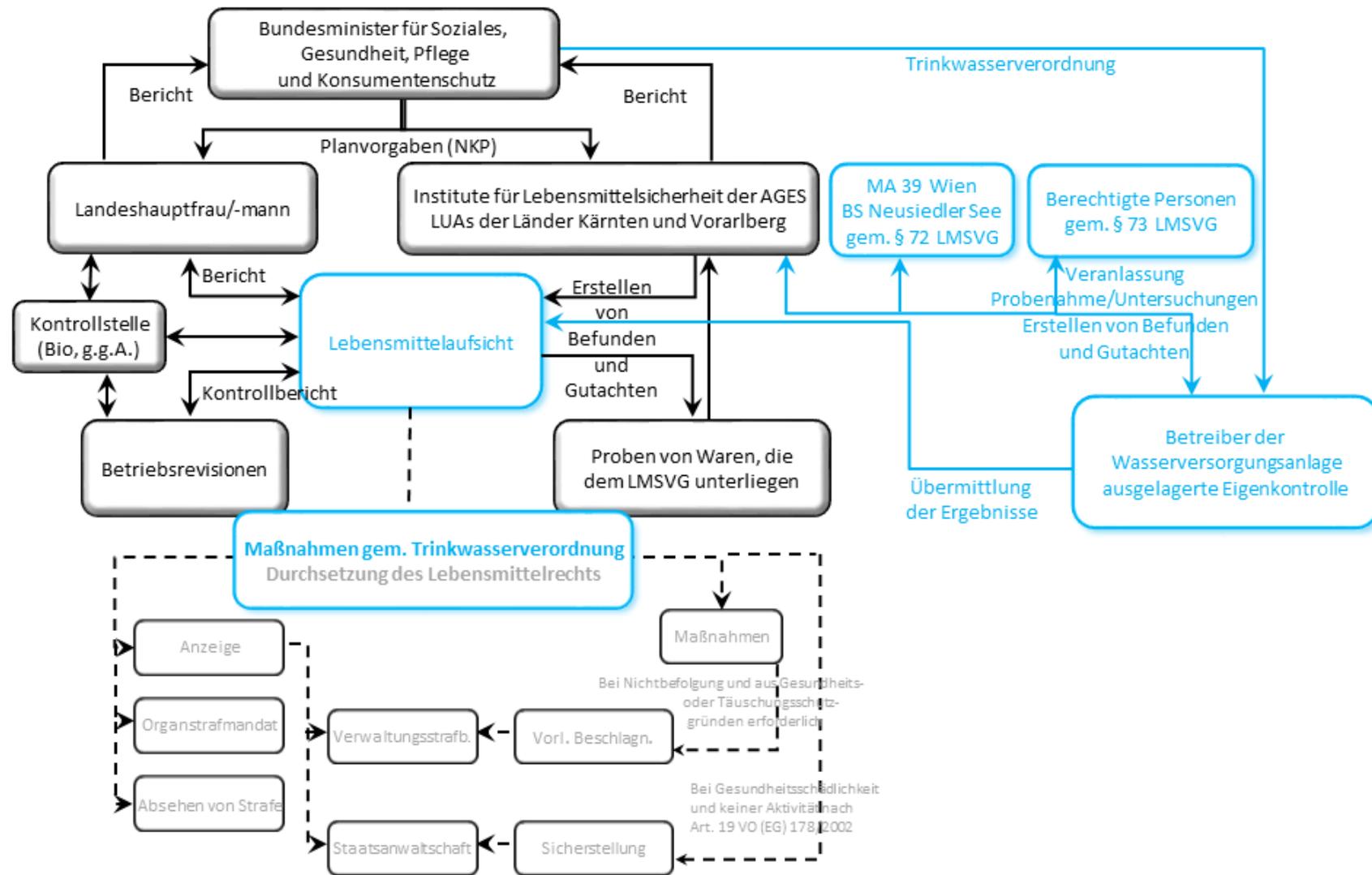
Zur Verbesserung der amtlichen Trinkwasserüberwachung wurde im Rahmen des MNKP ein „Mehrjähriger risikobasierter Kontrollplan Trinkwasser“ (MK-TW) eingeführt. Oberstes Ziel des MK-TW ist es, die gute Trinkwasserqualität in Österreich zu erhalten. Mit diesem Kontrollkonzept können neue Gefährdungspotentiale rechtzeitig erkannt und vor Auftreten eines Problems mit entsprechenden Maßnahmen gegengesteuert werden. Zur Festlegung der Schwerpunkte werden von den Sachverständigen der Lebensmittelüberwachung, der Landesuntersuchungsanstalten, der AGES und des BMSGPK Vorschläge gesammelt, entsprechend des risikobasierten Ansatzes gereiht und im Hinblick auf die tatsächliche Durchführung in Arbeitsgruppen behandelt.

Zur Sicherstellung einwandfreien Trinkwassers ist im Überwachungssystem auch die AGES eingebunden, die eine Risikobewertung nach international anerkannten wissenschaftlichen Gesichtspunkten und eine Analyse der Daten nach international anerkannten statistischen Methoden durchführt.

3.4 Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich

Dem Organigramm in Abbildung 2 ist der Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich zu entnehmen.

Abbildung 2: System der Trinkwasserkontrolle in Österreich im Jahr 2023



4 Jahresüberblick über die Trinkwasserqualität

4.1 Ergebnisse der Überwachung

Alle Angaben im Trinkwasserbericht zu chemischen Parametern inkl. Pestiziden, mikrobiologischen Parametern sowie Indikatorparametern betreffen WVA, aus denen im Durchschnitt mehr als 1.000 m³ Wasser pro Tag entnommen oder mit denen mehr als 5.000 Personen versorgt werden (WVA groß).

Wie schon in den Vorjahren zeigen auch im Jahr 2023 die Untersuchungen, dass die Trinkwasserqualität durchwegs ausgezeichnet ist.

Bei den chemischen Parametern des Anhang I Teil B der TWV gab es nicht entsprechende Untersuchungen für Antimon, Arsen, Blei, Bromat und Uran in einzelnen WVA (siehe Tabelle 12). Antimon, Arsen, Blei und Uran sind Elemente, welche vor allem im Gebiet der Zentralalpen, natürlich im Gestein vorkommen. Bromat kann bei der Desinfektion mit Ozon entstehen. Bei den Pestiziden wurde bei drei WVA eine Überschreitung des Parameterwertes für Dimethachlor (CGA 369873), ein Metabolit des Herbizids Dimethachlor, festgestellt (siehe Tabelle 13 bzw. Tabelle 14).

Die Indikatorparameterwerte für Eisen und Färbung wurden vereinzelt überschritten (siehe Tabelle 15). Eisen kommt natürlich im Trinkwasser vor, in vielen Gegenden in Österreich mit konstant erhöhten Indikatorparameterwerten. Dort wird das Wasser durch Enteisung aufbereitet, da sich die erhöhten Konzentrationen in der Organoleptik (Geruch, Geschmack, Farbe) und den Leitungssystemen, z. B. durch Ablagerungen, auswirken. Eine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher:innen ist dadurch aber nicht gegeben.

Die Untersuchungsergebnisse betreffend Radioaktivität haben zu 100 % entsprochen (siehe Tabelle 16).

Bei den mikrobiologischen Parametern und Indikatorparametern stellt sich das Bild ähnlich wie bei den chemischen Parametern dar. Die Ergebnisse mit über 98,7 % Entsprechungs-

quote sind auch im Jahr 2023 sehr gut und wird das konstant hohe Niveau aus den Vorjahren gehalten (siehe Tabelle 5 und Tabelle 6; Abbildung 4). Mikrobiologische (Indikator)Parameter sind empfindlicher gegenüber äußeren Umwelteinflüssen und können von einer Vielzahl an Gründen herrühren: Rohrgebrecen, Hochwasser oder Starkregenereignisse oder sanierungsbedürftige Quellfassungen und Brunnen.

Die Probleme können durch entsprechende Reinigungs-, Spül- und Desinfektionsmaßnahmen sowie Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten behoben werden und der Parameterwert innerhalb der in der TWV vorgesehenen 30 Tage wieder eingehalten werden. In Fällen, in denen eine mikrobielle Belastung des Wassers aber nicht ausgeschlossen werden kann, werden zunehmend Aufbereitungsanlagen, wie z. B. UV-Desinfektionsanlagen, eingesetzt.

Abbildung 3 gibt einen Gesamtüberblick über den Anteil der Proben mit Parameter- bzw. Indikatorparameterwertüberschreitungen im Jahr 2023.

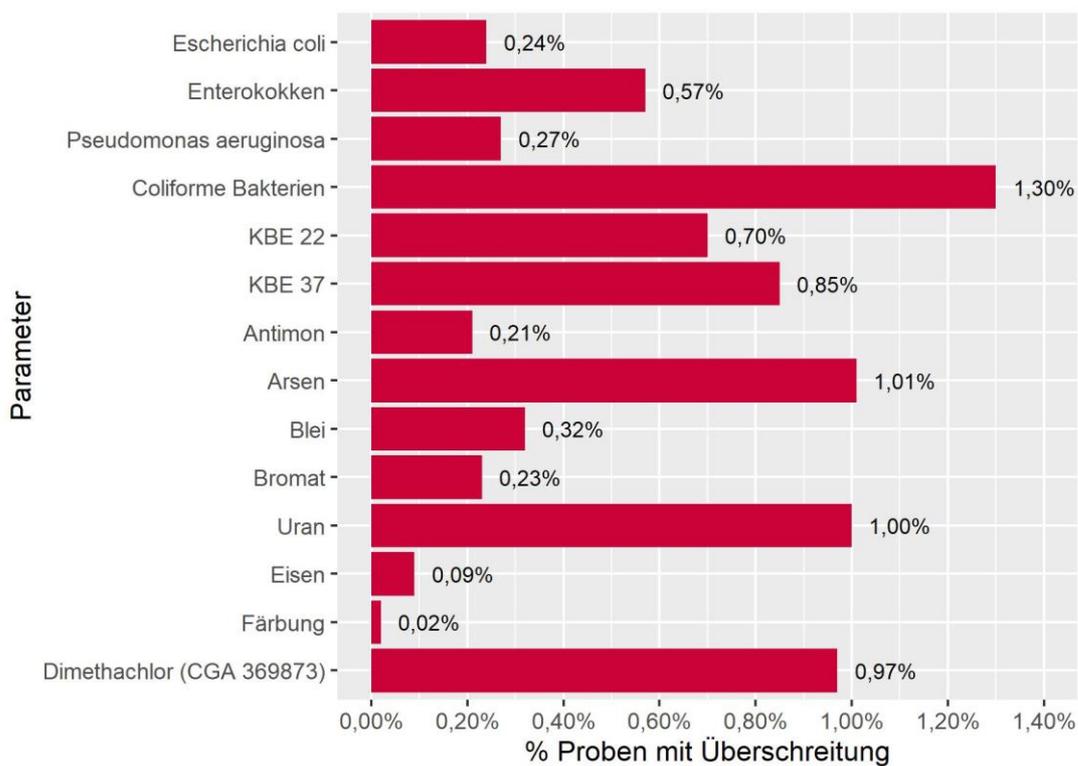


Abbildung 3: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen in 2023

Nähere Informationen über die Anzahl der durchgeführten Untersuchungen sowie die Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen zu den genannten Parametern und Indikatorparametern und über die Anzahl der untersuchten WVA sowie die Anzahl der nicht entsprechenden WVA für das Jahr 2023 können den entsprechenden Tabellen in diesem Kapitel oder den Anhängen entnommen werden.

Tabelle 5: Mikrobiologische Parameter - Jahresüberblick 2023 (WVA groß)

Parameter	Wert (Anzahl / Volums- einheit)	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht ent- sprechenden WVA	Anzahl der Untersu- chungen	Anzahl der nicht ent- sprechenden Untersu- chungen	% der ent- sprechenden Untersu- chungen
<i>Escherichia coli</i>	0/100 ml	290	16	8.893	21	99,8
Enterokokken	0/100 ml	290	24	8.832	50	99,4

Tabelle 6: Mikrobiologische Indikatorparameter – Jahresüberblick 2023 (WVA groß)

Indikator- parameter	Wert (Anzahl / Volums- einheit)	Anzahl der un- tersuch- ten WVA	Anzahl der nicht ent- sprechenden WVA	Anzahl der Untersu- chungen	Anzahl der nicht ent- sprechenden Untersu- chungen	% der ent- sprechenden Untersuchun- gen
KBE 22 (koloniebil- dende Einheiten bei 22 °C Bebrü- tungstemperatur)	100/ml	291	24	10.287	72	99,3
KBE 37 (koloniebil- dende Einheiten bei 37 °C Bebrü- tungstemperatur)	20/ml	291	39	10.286	87	99,2
coliforme Bakte- rien	0/100 ml	290	40	8.893	116	98,7
<i>Pseudomonas aeruginosa</i>	0/100 ml	226	4	1.868	5	99,7

Vergleicht man die Überschreitungen der Jahre 2021 bis 2023 (Abbildung 4) wird deutlich, dass Überschreitungen bei mikrobiologischen (Indikator)Parameterwerten, wenn auch im sehr niedrigen Bereich, die häufigste Ursache für Beanstandungen darstellen. Bei den chemischen Parametern ist kein eindeutiger Trend zu erkennen. Geogen bedingte Überschreitungen (z. B. Arsen oder Uran) oder Überschreitungen bei Pestiziden und deren Abbauprodukten kommen aber aufgrund der Lage im Alpenvorland bzw. der vielen wirtschaftlich genutzten Grünflächen immer wieder vor.

Die gesetzten Maßnahmen zur Einhaltung der Parameterwerte leiten sich vom jeweiligen Parameter und den örtlichen Gegebenheiten der WVA ab und umfassen u. a. die Anpassung von Schutz- und Schongebieten, das Erwirken von Aufbringungsverboten für Pestizide in

Schutzgebieten, die Suche nach alternativen Wassergewinnungsstellen oder den Einbau von Aufbereitungsanlagen.

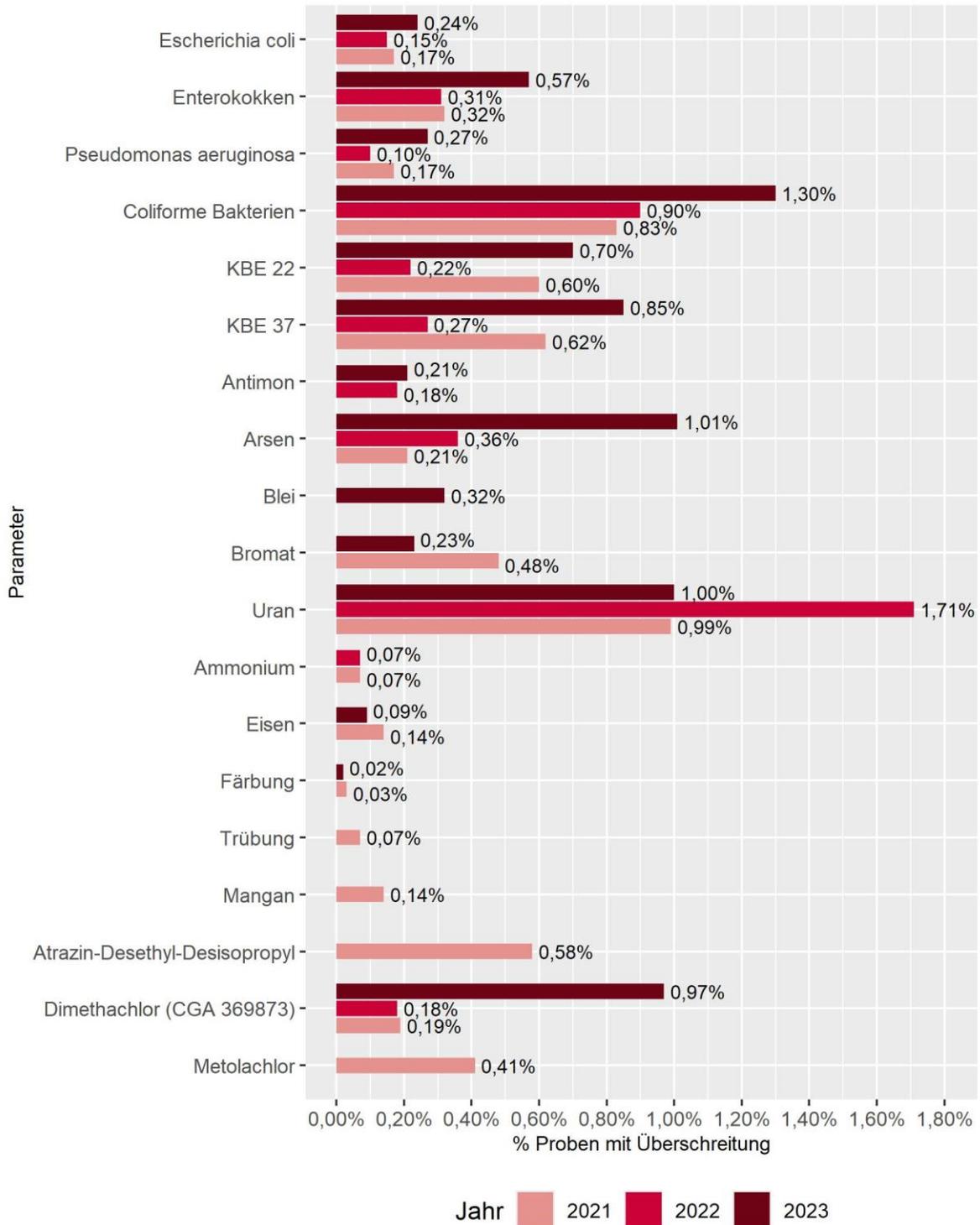


Abbildung 4: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen im Jahresvergleich 2021 - 2023

4.2 Ausnahmegenehmigungen

Wenn bei einer WVA der Parameterwert eines chemischen Parameters aus Anhang I Teil B TWV nicht eingehalten und die ortsübliche Wasserversorgung nicht auf andere zumutbare Weise sichergestellt werden kann, kann nach Antrag der Betreiberin oder des Betreibers der WVA die zuständige Behörde gemäß § 8 TWV diesen Parameterwert aussetzen und eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Die zuständige Behörde legt dabei die maximal zulässige Überschreitung fest. Dieser Wert ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten so festzulegen, dass die Überschreitung möglichst gering ist und in dem vorgesehenen Zeitraum die Volksgesundheit aus hygienisch-toxikologischer Sicht nicht gefährdet. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann von der zuständigen Behörde zweimal für maximal je drei Jahre gewährt werden. In besonderen Fällen kann bei der Europäischen Kommission um eine dritte Ausnahmegenehmigung angesucht werden.

Sowohl bei Vorliegen von Ausnahmegenehmigungen als auch bei kurzfristigen Überschreitungen, müssen entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Parameterwerte ergriffen werden. Durch Erschließung anderer Quellen bzw. Brunnen und durch die Bereitstellung oder das Zumischen von unbelastetem Wasser kann in den meisten Fällen die Einhaltung der Werte gewährleistet werden. In einigen Fällen werden Aufbereitungsanlagen, z. B. Aktivkohlefiltration, errichtet. Für vereinzelte WVA gibt es aber vorübergehend nur die Möglichkeit, den Parameterwert auszusetzen, um die Bereitstellung von Trinkwasser zu gewährleisten.

Im Jahr 2023 wurden in Österreich insgesamt neun neue Ausnahmegenehmigungen gewährt. Davon entfielen fünf auf neue Ausnahmegenehmigungen (= 1. Ausnahme) und vier auf Wiedererteilungen (= 2. Ausnahme). In Summe waren 78 Ausnahmegenehmigungen aufrecht (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Anzahl der gültigen Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2023

gültig	1. Ausnahme	2. Ausnahme	Gesamt
aus Vorjahren	40	29	69
neu ab 2023	6	4	10
Gesamtergebnis	46	33	79

Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Parameter, Bundesland und WVA Größe kann in Tabelle 17 im Anhang gefunden werden.

Für die Überschreitungen liegen vielfältige Gründe vor: Pestizide oder Nitrat können durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Arsen oder Uran durch natürliche, geogene Vorkommen erhöht sein. Im Fall des Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffs Atrazin und seiner Metaboliten, handelt es sich z. B. um bereits verbotene Stoffe, die aber durch ihre lange Verweildauer im Boden noch immer im Grundwasser aufzufinden sind.

4.3 Schwerpunktaktionen

Jährlich werden, über den gesamten Lebensmittelbereich hinweg, im Rahmen der amtlichen Kontrolle auch SPA durchgeführt, welche vorab im NKP festgelegt wurden. Sie beruhen zum einen auf EU-Vorgaben und sind häufig Teil von europaweiten Programmen, zum anderen werden aufgrund nationaler bzw. internationaler Diskussionen oder von Erkenntnissen aus Kontrollergebnissen der Vorjahre spezifische Kontrollprogramme definiert. Fallweise werden aufgrund aktueller Anlassfälle SPA kurzfristig geplant. Der Fokus ist risikobasiert und richtet sich auf mögliche Problemfelder.

Die Ergebnisse der SPA werden auf der Homepage der AGES auf der Unterseite „Schwerpunktaktionen“ veröffentlicht.

Im Jahr 2023 wurden im Bereich Trinkwasser folgende drei SPA durchgeführt:

- Pestizide und Metaboliten in Trinkwasser (A-750-23)
- Perfluorierte Alkylsubstanzen in Trinkwasser (A-751-23)
- Mikrobiologie und Schwermetalle in Trinkwasser öffentlicher Gebäude (A-752-23)

4.3.1 Pestizide und Metaboliten in Trinkwasser (A-750-23)

Ziel der Schwerpunktaktion war, die mögliche Belastung des Trinkwassers mit ausgewählten Pestiziden und deren Metaboliten zu ermitteln, deren Vorhandensein vermutet bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Hintergrundinformation

Österreichweit war die Datenlage zur Belastung des Trinkwassers durch ausgewählte Pestizidwirkstoffe und deren Metaboliten zu erweitern.

Ergebnisse

229 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Drei Proben wurde beanstandet. Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 1,3 % (Tabelle 8).

Tabelle 8: Beurteilungsquoten SPA A-750-23

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ³
nicht beanstandet	226	98,7	(96 %; 100 %)
beanstandet	3	1,3	(0 %; 4 %)
Gesamt	229	100,0	---

Quelle: Endbericht der Schwerpunktaktion A-750-23; AGES Website

168 Wasserversorgungsanlagen wurden im Zuge der Aktion zum Teil mehrfach beprobt. Alle Proben wurden auf jeweils 59 verschiedene Parameter untersucht. Diese verteilen sich auf 28 Pestizidwirkstoffe, 16 relevante und 15 nicht relevante Metaboliten.

Beanstandet wurden drei Proben, verteilt auf drei Wasserversorgungsanlagen. Zwei von den drei Proben werden in dieser Form in Verkehr gebracht.

Eine Wasserversorgungsanlage in Niederösterreich weist eine Parameterwertüberschreitung für die folgende Substanz auf:

Pestizidwirkstoff Bentazon

Eine Wasserversorgungsanlage in der Steiermark weist eine Parameterwertüberschreitung für die folgende Substanz auf:

Pestizidwirkstoff Bromacil

³ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Eine Wasserversorgungsanlage in Niederösterreich weist in einer Rohwasserprobe, die als solche nicht in Verkehr gebracht wird, eine Parameterwertüberschreitung für die folgende Substanz auf:

Relevanter Metabolit Dimethachlor CGA 369873

Drei Proben aus einer Wasserversorgungsanlage Niederösterreichs weisen eine Überschreitung des Parameterwertes für die folgende Substanz auf:

Relevanter Metabolit: DACT (Atrazin-Desethyl-Desisopropyl,6-Chlor-1,3,5-triazin-2,4-diamin)

Für diese Proben ist jedoch ein von der Behörde befristet erteilter, höherer Höchstgehalt anwendbar.

Eine Probe aus einer Wasserversorgungsanlage Niederösterreichs weist eine Überschreitung des Parameterwertes für die folgende Substanz auf:

Relevanter Metabolit: Dimethachlor CGA 369873

Für diese Probe ist jedoch ein von der Behörde befristet erteilter, höherer Höchstgehalt anwendbar.

Hinsichtlich der weiteren Proben mit Hinweisen ist festzuhalten: Es handelt sich dabei um Proben, deren bestimmte Gehalte an Pestizidwirkstoffen bzw. relevanten Metaboliten sich im Bereich Parameterwert \pm Mindestverfahrenskennwert befinden.

Vier Proben aus drei Wasserversorgungsanlagen Niederösterreichs enthielten entsprechende Gehalte der folgenden Substanz:

Relevanter Metabolit: Dimethachlor CGA 369873

Drei Proben aus drei Wasserversorgungsanlagen Oberösterreichs enthielten entsprechende Gehalte jeweils einer der folgenden Substanzen:

Pestizidwirkstoff: Atrazin

Pestizidwirkstoff: Metolachlor

Relevanter Metabolit: Terbutylazin – SYN 545666

Eine Probe einer Wasserversorgungsanlage Salzburgs enthielt den entsprechenden Gehalt der folgenden Substanz:

Relevanter Metabolit Dimethachlor CGA 369873

Eine Probe einer Wasserversorgungsanlage des Burgenlandes enthielt den entsprechenden Gehalt der folgenden Substanz:
Relevanter Metabolit Atrazin-Desethyl

4.3.2 Perfluorierte Alkylsubstanzen in Trinkwasser (A-751-23)

Ziel der Schwerpunktaktion war, österreichweit die mögliche Belastung des Trinkwassers mit perfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) zu ermitteln, deren Vorhandensein vermutet bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Hintergrundinformation

Perfluorierte Alkylsubstanzen wurden in der Neufassung der EU-Trinkwasserrichtlinie aufgenommen und werden mit der Novellierung der österreichischen Trinkwasserverordnung nach einem Übergangszeitraum auch auf nationaler Ebene als neue Parameter (Summe der PFAS) geregelt.

Die im Rahmen der Schwerpunktaktion untersuchten PFAS waren zum Zeitpunkt der Aktion noch nicht in der Trinkwasserverordnung genannt, und somit waren auch kein Parameterwert verfügbar.

Für PFAS wurden gemäß der EU-Trinkwasserrichtlinie folgende Maximalkonzentrationen festgelegt:

- „PFAS gesamt“: Parameterwert = 0,50 µg/l
„PFAS gesamt“ bezeichnet die Gesamtheit der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen. Dieser Parameterwert gilt erst, sobald technische Leitlinien für die Überwachung dieses Parameters gem. Art. 13 Abs. 7 EU-Trinkwasserrichtlinie entwickelt wurden.
- „Summe der PFAS“: Parameterwert = 0,10 µg/l
„Summe der PFAS“ bezeichnet die Summe der 20 in Anhang III Teil B Nummer 3 EU-Trinkwasserrichtlinie (aufgeführten – und im Rahmen der vorliegenden Schwerpunktaktion analysierten – per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen, die im Hinblick auf Wasser für den menschlichen Gebrauch als bedenklich erachtet werden.

Der Parameterwert von 0,10 µg/l für die „Summe der PFAS“ wurde für die vorliegende Schwerpunkttaktion als Beurteilungsgrundlage herangezogen.

Ergebnisse

315 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Keine Probe wurde beanstandet. (Tabelle 9).

Tabelle 9: Beurteilungsquoten SPA A-751-23

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ³
nicht beanstandet	315	100,0	(99 %; 100 %)
beanstandet	0	0,0	(0 %; 1 %)
Gesamt	315	100,0	---

Quelle: Endbericht der Schwerpunkttaktion A-751-23; AGES Website

Alle Proben wurden jeweils auf 20 PFAS untersucht (Umfang lt. EU-Trinkwasserrichtlinie).

PFAS wurden in insgesamt 102 Proben (entspricht 32 %) in Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze ermittelt.

Im Rahmen der Schwerpunkttaktion wurde in einer Probe ein Wert über der in der EU-Trinkwasserrichtlinie festgelegten Maximalkonzentration ermittelt, wobei die gemessene Konzentration mit 0,43 µg/l rund das 4-fache über dem festgelegten Parameterwert von 0,10 µg/l (Summe der PFAS) lag.

Die Verteilung der „Summe PFAS“ für alle Proben ist Abbildung 5 zu entnehmen. In 68 % der Proben wurden keine PFAS nachgewiesen. Die Positivrate (d. h. Konzentration \geq Bestimmungsgrenze (BG)) der „Summe der PFAS“ beträgt 32 %. 25 % der Proben wiesen Konzentrationen bis 0,010 µg/l auf. In 7 % der Proben wurde die „Summe der PFAS“ zwischen 0,0101 und 0,100 µg/l quantifiziert und weniger als 1 % aller Proben (eine Probe bzw. 0,3 % aller Proben) wies eine Konzentration über 0,100 µg/l auf (0,43 µg/l).

Verteilung der Summe PFAS (Probenanzahl; Anteil in %)

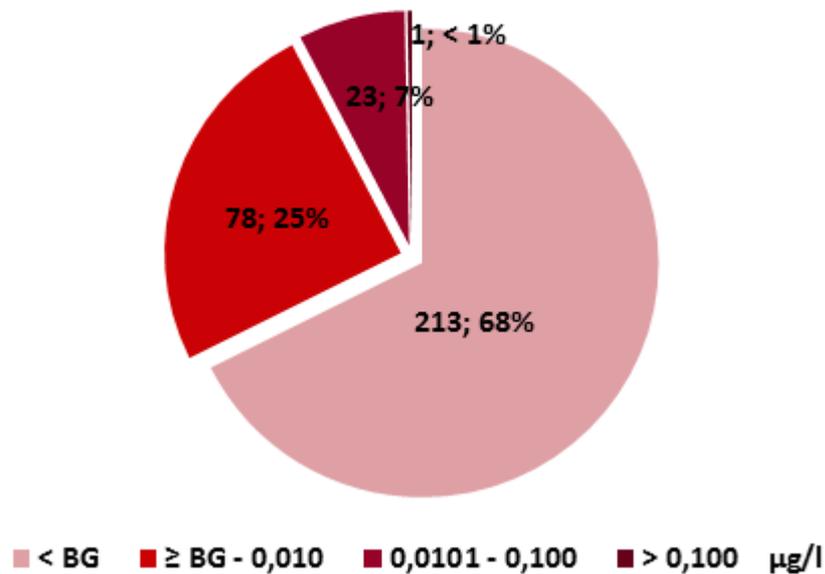


Abbildung 5: Verteilung der „Summe PFAS“ für alle Proben der SPA A-751-23

BG ... Bestimmungsgrenze; Quelle: Endbericht der Schwerpunkttaktion A-751-23; AGES Website

Heruntergebrochen auf die 20 PFAS-Einzelsubstanzen (vgl. Abbildung 6) zeigen die Ergebnisse der vorliegenden Schwerpunkttaktion, dass aus der Gruppe der perfluorierten Carbonsäuren die Perfluorbutansäure am häufigsten in Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze quantifiziert wurde (67 Proben), gefolgt von den längerkettigen Carbonsäuren Perfluoroctansäure (38 Proben), Perfluorhexansäure und Perfluorpentansäure (36 bzw. 29 Proben). Am fünfthäufigsten wurden bei der Perfluorheptansäure Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze quantifiziert, nämlich in zehn Proben. Perfluorundecansäure und -dodecansäure wurden jeweils nur einmal positiv bestimmt. Perfluornonansäure, -decan-säure und -tridecansäure wurden in keiner Probe über der Bestimmungsgrenze festgestellt.

Aus der Gruppe der perfluorierten Sulfonsäuren wurde die Perfluoroctansulfonsäure am häufigsten positiv bestimmt (53 Proben), gefolgt von Perfluorbutansulfonsäure mit 52 und Perfluorhexansulfonsäure mit 23 Ergebnissen über der jeweiligen Bestimmungsgrenze. Perfluordecansulfonsäure und Perfluorpentansulfonsäure wurde in zwei bzw. in einer Probe positiv bestimmt. Die restlichen perfluorierten Sulfonsäuren wurden nicht über der jeweiligen Bestimmungsgrenze quantifiziert.

Die Verteilung der PFAS-Einzelsubstanzen (Anzahl Proben < BG vs. Anzahl Proben ≥ BG) ist in Abbildung 6 grafisch dargestellt. Perfluorbutansäure, Perfluoroctansulfonsäure und Perfluorbutansulfonsäure sind somit jene drei Substanzen, die am häufigsten positiv bestimmt wurden (in 17 bis 21 % aller Proben).

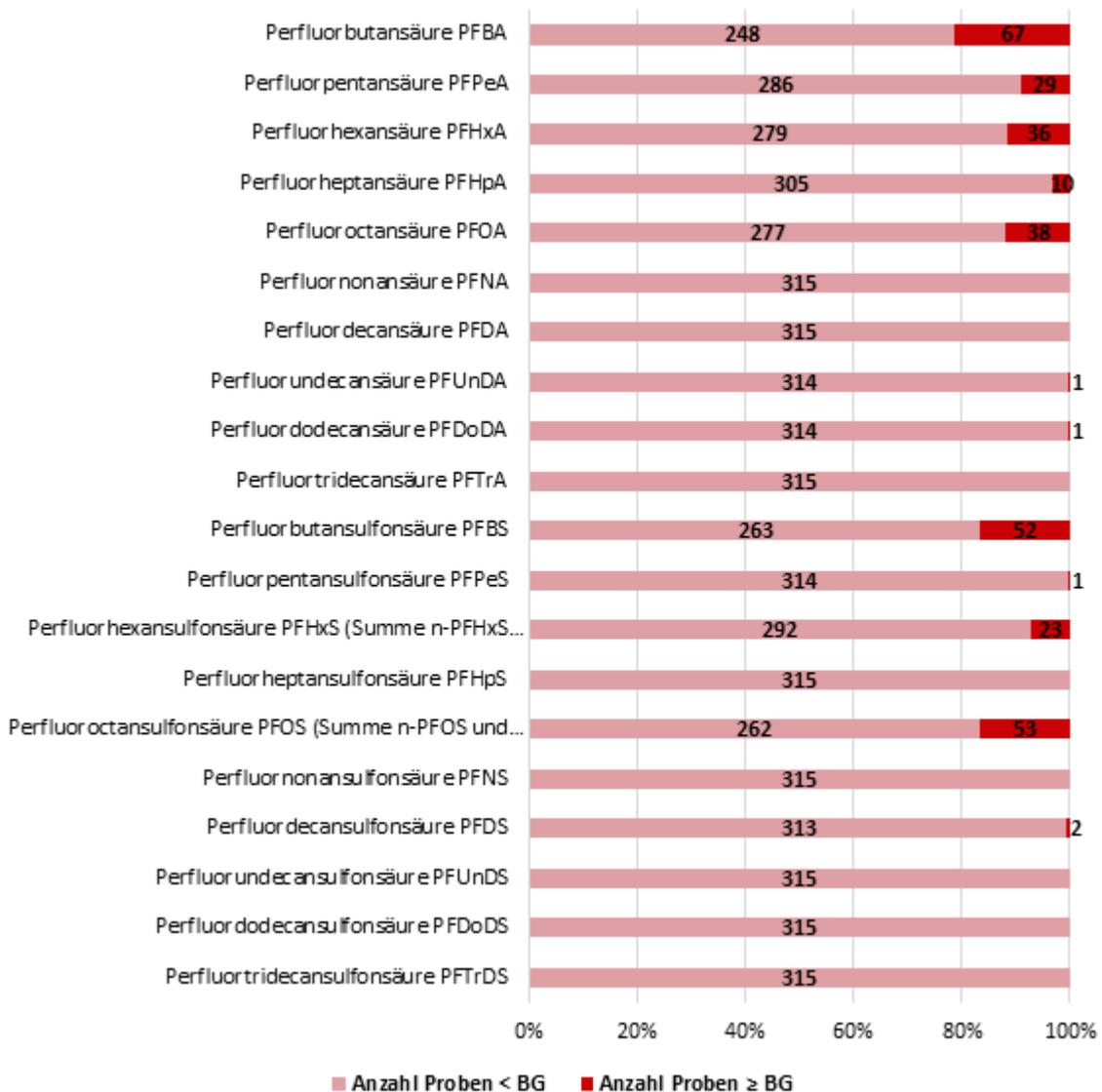


Abbildung 6: Verteilung der PFAS-Einzelsubstanzen in allen Proben der SPA A-751-23
 BG ... Bestimmungsgrenze; Quelle: Endbericht der Schwerpunktaktion A-751-23; AGES Website

Ein Ergebnisvergleich zwischen den vorangegangenen Monitoringaktionen (A-009-21 und A-750-22) und der vorliegenden Monitoringaktion A-751-23 hinsichtlich PFAS ist in Tabelle 10 zusammengestellt.

Tabelle 10: Ergebnisvergleich der SPA A-009-21, A-750-22 und A-751-23

	A-009-21	A-750-22	A-751-23
Gesamtprobenanzahl	264	318	315
Proben < BG	57 %	69 %	68 %
Positivrate PFAS (PFAS ≥ BG)	43 %	31 %	32 %
Summe der PFAS bis 0,010 µg/l	32 %	21 %	25 %
Summe der PFAS 0,0101 – 0,100 µg/l	10 %	9 %	7 %
Summe der PFAS > 0,100 µg/l	0,75 % (2 von 264)	0,63 % (2 von 318)	0,3 % (1 von 315)
Am häufigsten vorkommende per- fluorierte Carbonsäuren (≥ BG)	1) PFOA (23 %) 2) PFBA (16 %) 3) PFPeA (12 %) 4) PFHxA (12 %)	1) PFBA (21 %) 2) PFOA (13 %) 3) PFHxA (9 %) 4) PFPeA (8 %)	1) PFBA (21 %) 2) PFOA (12 %) 3) PFHxA (11 %) 4) PFPeA (9 %)
Am häufigsten vorkommende per- fluorierte Sulfonsäuren (≥ BG)	1) PFBS (19 %) 2) PFOS (19 %) 3) PFHxS (6 %)	1) PFBS (15 %) 2) PFOS (8 %) 3) PFHxS (5 %)	1) PFOS (17 %) 2) PFBS (17 %) 3) PFHxS (7 %)
Am häufigsten vorkommende PFAS Einzelsubstanzen (≥ BG)	1) PFOA 2) PFBS 3) PFOS	1) PFBA 2) PFBS 3) PFOA	1) PFBA 2) PFOS 3) PFBS

BG ... Bestimmungsgrenze; Quelle: Endbericht der Schwerpunktaktion A-751-23; AGES Website

4.3.3 Mikrobiologie und Schwermetalle in Trinkwasser öffentlicher Gebäude (A-752-23)

Ziel der Schwerpunktaktion war, österreichweit die mögliche Belastung des Trinkwassers mit ausgewählten Metallen/Schwermetallen und den mikrobiologischen Status zu erheben. Das Hauptaugenmerk wurde auf die Qualität des Trinkwassers, wie es von Verbraucher:innen verwendet wird, gelegt. Etwaige nachteilige Beeinflussungen durch die Armaturen, Leitungen bzw. Stagnation des Wassers in der Leitung sollten erhoben werden.

Hintergrundinformation

Basis der Schwerpunktaktion bildet eine Liste ausgewählter anorganischer Substanzen, für die in der Trinkwasserverordnung und im Österreichischen Lebensmittelbuch Indikator- bzw. Parameterwerte festgelegt sind. Zusätzlich wurden die bakteriologischen Parameter gemäß der Trinkwasserverordnung, erweitert um den Parameter *Pseudomonas aeruginosa*, untersucht.

Ergebnisse

208 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht, acht Proben wurden beanstandet. Die Beanstandungsquote lag bei 3,8 % (Tabelle 11).

Tabelle 11: Beurteilungsquoten SPA A-752-23

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ³
nicht beanstandet	200	96,2	(92 %; 98 %)
beanstandet	8	3,8	(2 %; 8 %)
Gesamt	208	100,0	---

Quelle: Endbericht der Schwerpunktaktion A-752-23; AGES Website

Beurteilung als für den menschlichen Verzehr/bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet:

Die vier als „für den menschlichen Verzehr/bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet“ beurteilten Proben stammten von vier unterschiedlichen Wasserversorgern (je einmal Steiermark, Wien, Oberösterreich und Salzburg). Zwei Proben entsprachen aufgrund der über dem Parameterwert der Trinkwasserverordnung (TWV) liegenden Bleikonzentration nicht den Anforderungen dieser Verordnung. Jeweils eine Probe entsprach aufgrund der über dem Parameterwert der TWV liegenden Nickel- bzw. Blei- und Cadmiumkonzentration nicht den Anforderungen der TWV.

Beurteilung als für den menschlichen Verzehr/bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet; für den menschlichen Verzehr/bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet (Mikrobiologie):

Die als „für den menschlichen Verzehr/bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet (Mikrobiologie)“ beurteilte Probe stammte von einem Wasserversorger in Wien. Die Probe entsprach aufgrund einer Parameterwertüberschreitung für Blei und intestinale Enterokokken,

sowie einer Überschreitung des Indikatorparameterwertes (Anzahl der koloniebildenden Einheiten bei 37 °C Bebrütungstemperatur) nicht den Anforderungen der TWV.

Beurteilung als für den menschlichen Verzehr/bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet (Mikrobiologie):

Die aufgrund einer Parameterwertüberschreitung für *Escherichia coli* als „für den menschlichen Verzehr/bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet (Mikrobiologie) beurteilte Probe stammte von einem Wasserversorger in Kärnten.

Zwei Proben stammten von einem Wasserversorger in Wien. Die Beurteilung als „für den menschlichen Verzehr/bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet (Mikrobiologie)“ erfolgte aufgrund von Überschreitungen der Indikatorparameterwerte für die Anzahl der koloniebildenden Einheiten bei 22 °C und 37 °C Bebrütungstemperatur und coliformer Bakterien sowie von Überschreitungen der Anzahl der koloniebildenden Einheiten bei 22 °C und 37 °C Bebrütungstemperatur und *Pseudomonas aeruginosa*.

Hinweise betreffend Hygiene:

Die mikrobiologischen Proben wurden gemäß ÖNORM EN ISO 19458, Tabelle 1, Zweck c entnommen. Die Entnahme der Proben aus der Gastronomieeinrichtung erfolgt ohne Entfernung der Anbauteile, ohne Spülung der beprobten Armatur und ohne Desinfektion der Armatur. Das Ausmaß der Indikatorparameterwertüberschreitungen wurde unter Rücksichtnahme auf die Probenahmenvorschrift erst ab Werten von 1.000 KBE/ml (Anzahl der koloniebildenden Einheiten bei 22 °C Bebrütungstemperatur) und 200 KBE/ml (Anzahl der koloniebildenden Einheiten bei 37 °C Bebrütungstemperatur) als hygienisch relevant beurteilt.

30 Proben wurden mit dem Hinweisgrund „Hygiene“ versehen. Dabei handelte es sich neunmal um Überschreitungen der Indikatorparameterwerte für coliforme Bakterien, viermal um Überschreitungen der Anzahl der koloniebildenden Einheiten bei 22 °C Bebrütungstemperatur und 21-mal um Überschreitungen der Anzahl der koloniebildenden Einheiten bei 37 °C Bebrütungstemperatur.

Hinweise betreffend Zusammensetzung:

Bei je einer Probe war die Arsen- bzw. Bleikonzentration über dem Parameterwert der Trinkwasserverordnung, jedoch unter Berücksichtigung des Mindestverfahrenskennwertes noch tolerierbar.

Hinweise betreffend Hygiene; Zusammensetzung:

Eine Probe wurden mit dem Hinweisgrund „Hygiene; Zusammensetzung“ versehen.

5 Information der Öffentlichkeit

5.1 Bericht über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat gemäß § 44 LMSVG jährlich einen Bericht zur Information der Verbraucher:innen zu verfassen (Österreichischer Trinkwasserbericht). Dieser hat 2023 letztmalig zumindest die Daten jener WVA zu enthalten, aus denen mehr als 1.000 m³ Wasser pro Tag im Durchschnitt entnommen oder mit denen mehr als 5.000 Personen versorgt werden (WVA groß). Mit der LMSVG-Novelle BGBl. I Nr. 171/2023 wurde die Berichtspflicht auf zumindest die Daten jener WVA erweitert, aus denen mehr als 100 m³ Wasser pro Tag im Durchschnitt entnommen oder mit denen mehr als 500 Personen versorgt werden. Diese Novelle wird erstmalig für den Trinkwasserbericht 2024 schlagend.

Der Österreichische Trinkwasserbericht 2023 wird auf der „Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit“ veröffentlicht und zum Download bereitgestellt.

5.2 Infoportal Trinkwasser

Als zusätzliche Information der allgemeinen Öffentlichkeit hat das BMSGPK gemeinsam mit der AGES und der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) ein Informationsportal entwickelt. Das „Infoportal Trinkwasser“, online unter der Web-Adresse www.trinkwasserinfo.at aufrufbar, bietet allen Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen transparente Informationen über die Qualität des Trinkwassers in Österreich. Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen haben mittels dieser Online-Datenbank die Möglichkeit, ihrer jährlich verpflichtenden Information der Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen nachzukommen und kostenlos und auf freiwilliger Basis Daten zur aktuellen Wasserbeschaffenheit, in einheitlicher Form, zur Verfügung zu stellen.

Zahlreiche Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen nutzen diese Möglichkeit bereits. Weitere sollen zur Teilnahme motiviert werden, um so ein möglichst ganzheitliches Bild der Qualität des Trinkwassers im Tourismusland Österreich der Öffentlichkeit präsentieren zu können. Damit wird nicht nur die Transparenz von gesundheitsrelevanten Daten

erhöht, sondern durch fachlich fundierte Hintergrundinformationen rund um das Thema Trinkwasser auf dem Infoportal auch die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung erhöht.

5.3 Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen

Sofern es sich um öffentliche Wasserversorgungsanlagen handelt, sorgen das Lebensmittel-sicherheits- und Verbraucherschutzgesetz sowie die Trinkwasserverordnung für die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Trinkwasser. Einzelwasserversorgungsanlagen, sogenannte Hausbrunnen und Quelfassungen, unterliegen im Gegensatz dazu, sofern die Abgabe und die Verwendung von Trinkwasser im eigenen, privaten Haushalt bzw. im familiären Verband erfolgen, nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Aus diesem Grund ist die Aufklärung von Besitzern privater Hausbrunnen hinsichtlich notwendiger Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserqualität besonders wichtig.

Das BMSGPK hat daher in Zusammenarbeit mit der AGES im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes die Broschüre „Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen – Ein Ratgeber für private Betreiber“ erarbeitet. Ziel der Broschüre ist es, die Trinkwasserqualität privater Hausbrunnen zu sichern. Schließlich stellt das tägliche Trinken von Wasser die Grundlage einer gesunden Ernährung dar.

Die Broschüre enthält Tipps zum Bau und zur Sanierung von Hausbrunnen, Ratschläge zur Trinkwasseraufbereitung und zur Sicherung der Qualität des Brunnenwassers, aber auch Informationen, wer zur Trinkwasseruntersuchung befugt ist und wo um Förderungen ange-sucht werden kann. Daneben enthält die Broschüre rechtliche Informationen. Die Broschüre „Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen – Ein Ratgeber für private Betreiber“ steht der Öffentlichkeit auf der „Kommunikationsplattform VerbraucherInnen-gesundheit“ des BMSGPK als Download zur Verfügung.

6 Anhänge

Anhang 1 Zuständige Abteilungen in den Bundesländern

Burgenland:

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 10 – Gesundheit

Hauptreferat Gesundheitswesen

Referat Lebensmittelaufsicht

Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

E-Mail: post.a10-lma@bgl.d.gv.at

[Website der Lebensmittelaufsicht Burgenland](#)

Kärnten:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Sanitätswesen

Mießtaler Straße 1

9021 Klagenfurt am Wörthersee

E-Mail: abt5.trinkwasser@ktn.gv.at

[Website des Bereichs Sanitätswesen Kärnten](#)

Niederösterreich:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Gruppe Gesundheit und Soziales

Abteilung Gesundheitswesen

Landhausplatz 1, Haus 15B

3109 St. Pölten

E-Mail: post.gs1@noel.gv.at

[Website der Trinkwasserkontrolle Niederösterreich](#)

Oberösterreich:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz
E-Mail: trinkwasseraufsicht.post@ooe.gv.at
[Website des Land Oberösterreich, Bereich Trinkwasser](#)

Salzburg:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/10: Lebensmittelaufsicht
Bundesstraße 6
5071 Wals-Siezenheim
E-Mail: lebensmittelaufsicht@salzburg.gv.at
[Website der Amtlichen Lebensmittelaufsicht im Land Salzburg](#)

Steiermark:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 – Gesundheit und Pflege
Referat Lebensmittelaufsicht
Friedrichgasse 9
8010 Graz
E-Mail: lebensmittelaufsicht@stmk.gv.at
[Website des Referats Lebensmittelaufsicht Steiermark](#)

Tirol:

Amt der Tiroler Landesregierung

Gruppe Gesundheit
Abteilung Landessanitätsdirektion
Lebensmittelaufsicht
Bozner Platz 6

6020 Innsbruck

E-Mail: lebensmittelaufsicht@tirol.gv.at

[Website der Lebensmittelaufsicht Tirol](#)

Gruppe Bau und Technik

Abteilung Wasserwirtschaft

Fachbereich Siedlungswasserwirtschaft

Herrengasse 1-3

6020 Innsbruck

E-Mail: wasserwirtschaft@tirol.gv.at

[Website des Bereichs Siedlungswasserwirtschaft](#)

Vorarlberg:

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit

Amtliche Lebensmittelkontrolle

Montfortstraße 4

6900 Bregenz

E-Mail: umweltinstitut@vorarlberg.at

[Website des Umweltinstituts Vorarlberg](#)

Wien:

Amt der Wiener Landesregierung

Magistrat der Stadt Wien

Magistratsabteilung 59 – Marktamt

Spittelauer Lände 45

1090 Wien

E-Mail: post@ma59.wien.gv.at

[Website der Wiener MA 59 – Marktamt](#)

Anhang 2 Chemische Parameter inkl. Pestizide - Jahresüberblick 2023 (WVA groß)

Tabelle 12: Chemische Parameter - Jahresüberblick 2023 (WVA groß)

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
1,2-Dichlorethan	3,0 µg/l	194	0	538	0	100,0
Acrylamid	0,10 µg/l	70	0	152	0	100,0
Antimon	5,0 µg/l	201	1	485	1	99,8
Arsen	10 µg/l	201	2	496	5	99,0
Benzo-(a)-pyren	0,01 µg/l	186	0	434	0	100,0
Benzol	1,0 µg/l	195	0	457	0	100,0
Blei	10 µg/l	236	2	626	2	99,7
Bor	1,0 mg/l	196	0	520	0	100,0
Bromat	10 µg/l	170	1	431	1	99,8
Cadmium	5,0 µg/l	207	0	507	0	100,0
Chrom	50 µg/l	205	0	520	0	100,0
Cyanid	50 µg/l	195	0	483	0	100,0
Epichlorhydrin	0,10 µg/l	69	0	147	0	100,0
Fluorid	1,5 mg/l	228	0	863	0	100,0
Kupfer	2,0 mg/l	215	0	557	0	100,0
Nickel	20 µg/l	218	0	582	0	100,0
Nitrat	50 mg/l	289	0	2.484	0	100,0
Nitrit	0,1 mg/l	289	0	2.160	0	100,0
Pestizide insgesamt	0,50 µg/l	156	0	388	0	100,0
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,10 µg/l	135	0	313	0	100,0
Quecksilber	1,0 µg/l	196	0	482	0	100,0

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Selen	10 µg/l	196	0	469	0	100,0
Tetrachlorethen und Trichlorethen	10 µg/l	188	0	516	0	100,0
Trihalomethane insgesamt	30 µg/l	147	0	400	0	100,0
Uran	15 µg/l	200	2	499	5	99,0
Vinylchlorid	0,50 µg/l	116	0	262	0	100,0

Tabelle 13: Pestizide inkl. relevante Metaboliten* - Jahresüberblick 2023 (WVA groß)

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
2-Amino-4-Methoxy-6-Methyl-1,3,5-Triazin	185	0	470	0	100,0
2,4-D	185	0	469	0	100,0
3,5,6-Trichlor-2-pyridinol (TCP)	186	0	475	0	100,0
Alachlor	186	0	472	0	100,0
Aldrin**	186	0	472	0	100,0
Atrazin	186	0	539	0	100,0
Atrazin-Desethyl	186	0	541	0	100,0
Atrazin-Desethyl-Desisopropyl	186	0	493	0	100,0
Atrazin-Desisopropyl	186	0	487	0	100,0
Azoxystrobin	186	0	472	0	100,0
Bentazon	186	0	476	0	100,0
Bromacil	186	0	472	0	100,0
Chloridazon	186	0	474	0	100,0

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Clopyralid	186	0	472	0	100,0
Clothianidin	186	0	472	0	100,0
Dicamba	187	0	473	0	100,0
Dichlorprop (2,4-DP)	186	0	472	0	100,0
Dieldrin**	186	0	472	0	100,0
Dimethachlor	186	0	485	0	100,0
Dimethachlor (CGA 369873)	186	3	517	5	99,0
Dimethachlor (CGA 373464)	186	0	485	0	100,0
Dimethachlorsäure (CGA 50266)	186	0	508	0	100,0
Dimethachlorsulfonsäure (CGA 354742)	186	0	508	0	100,0
Dimethenamid-P	180	0	461	0	100,0
Diuron	186	0	472	0	100,0
Ethofumesat	186	0	472	0	100,0
Florasulam	1	0	4	0	100,0
Flufenacet	186	0	472	0	100,0
Flumetsulam	1	0	4	0	100,0
Glufosinat	186	0	472	0	100,0
Glyphosat	186	0	472	0	100,0
Heptachlor**	186	0	472	0	100,0
Heptachlorepoxyd**	186	0	472	0	100,0
Hexazinon	186	0	472	0	100,0
Imidacloprid	186	0	472	0	100,0
Iodosulfuron-methyl	186	0	472	0	100,0
Isoproturon	186	0	472	0	100,0

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Isoproturon-Desmethyl	185	0	469	0	100,0
MCPA	186	0	472	0	100,0
MCPB	186	0	472	0	100,0
Mecoprop (MCP)	187	0	473	0	100,0
Mesosulfuron-methyl	185	0	471	0	100,0
Metalaxyl	186	0	472	0	100,0
Metamitron	186	0	472	0	100,0
Metazachlor	186	0	472	0	100,0
Metazachlor-BH 479-9	7	0	51	0	100,0
Metolachlor	186	0	476	0	100,0
Metribuzin	186	0	472	0	100,0
Metsulfuron	75	0	164	0	100,0
Metsulfuron-methyl	178	0	451	0	100,0
N,N-Dimethylsulfamid	119	0	321	0	100,0
Nicosulfuron	186	0	472	0	100,0
Pethoxamid	186	0	472	0	100,0
Propazin	180	0	472	0	100,0
Propazin-2-Hydroxy	186	0	487	0	100,0
Propiconazol	180	0	461	0	100,0
Sebuthylazin	7	0	28	0	100,0
Simazin	180	0	472	0	100,0
Terbuthylazin	186	0	486	0	100,0
Terbuthylazin-2-Hydroxy	186	0	486	0	100,0
Terbuthylazin-2-Hydroxy-Desethyl	182	0	476	0	100,0
Terbuthylazin-Desethyl	186	0	486	0	100,0

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Thiacloprid	186	0	472	0	100,0
Thiamethoxam	186	0	472	0	100,0
Thiamethoxam (CGA 355190)	1	0	4	0	100,0
Thiamethoxam-Metabolit (CGA353968)	20	0	59	0	100,0
Thifensulfuron	46	0	85	0	100,0
Thifensulfuronmethyl	168	0	426	0	100,0
Tolyfluanid	186	0	472	0	100,0
Tribenuron-methyl	186	0	472	0	100,0
Triclopyr	187	0	473	0	100,0
Triflursulfuron-methyl	186	0	472	0	100,0
Tritosulfuron	186	0	472	0	100,0
Tritosulfuron-635M01 (BH 635-4)	36	0	77	0	100,0

* für Pestizide inkl. relevante Metaboliten gilt allgemein ein Parameterwert von 0,10 µg/l

** für Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxid gilt ein Parameterwert von 0,03 µg/l

Tabelle 14: Nicht relevante Metaboliten von Pestiziden* - Jahresüberblick 2023 (WVA groß)

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
2,6-Dichlorbenzamid (BAM)	3,0 µg/l	112	0	309	0,0	100,0
Alachlor-t-Säure	3,0 µg/l	111	0	308	0,0	100,0
Alachlor-t-Sulfonsäure	3,0 µg/l	111	0	308	0,0	100,0
Aminomethylphosphonsäure (AMPA)	3,0 µg/l	112	0	310	0,0	100,0
Atrazin-2-Hydroxy	3 µg/l	112	0	323	0,0	100,0
Azoxystrobin-O-Demethyl (CYPM)	1,0 µg/l	94	0	253	0,0	100,0
Chloridazon-Desphenyl	3,0 µg/l	112	0	310	0,0	100,0
Chloridazon-Methyl-desphenyl	3,0 µg/l	112	0	310	0,0	100,0
Chlorthalonilamidsulfonsäure (R 417888)	3 µg/l	116	0	312	0,0	100,0
Chlorthalonilbenzoesäure (611965)	3 µg/l	72	0	205	0,0	100,0
Dimethenamid-P-Säure (M23)	Summe 1 µg/l	112	0	309	0,0	100,0
Dimethenamid-P-Sulfonsäure (M27)	Summe 1 µg/l	112	0	309	0,0	100,0
Flufenacet-Säure (M1)	0,3 µg/l	112	0	309	0,0	100,0
Flufenacet-Sulfonsäure (M2)	1,0 µg/l	112	0	309	0,0	100,0
Metazachlor-Säure (BH479-4)	3,0 µg/l	112	0	310	0,0	100,0
Metazachlor-Sulfonsäure (BH479-8)	3,0 µg/l	112	0	310	0,0	100,0

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Metolachlor (CGA 368208)	0,3 µg/l	112	0	309	0,0	100,0
Metolachlor (NOA 413173)	3,0 µg/l	112	0	309	0,0	100,0
Metolachlor-Säure (CGA 51202)	3,0 µg/l	112	0	309	0,0	100,0
Metolachlor-Sulfonsäure (CGA 354743)	3,0 µg/l	113	0	311	0,0	100
Metribuzin-Desamino	0,3 µg/l	114	0	312	0,0	100

* Für nicht relevante Metaboliten werden auf Basis einer Risikobewertung im Rahmen des Kapitel B 1 „Trinkwasser“ des österreichischen Lebensmittelbuchs Aktionswerte festgelegt.

Anhang 3 Chemische und physikalische Indikatorparameter inkl. Radioaktivität - Jahresüberblick 2023 (WVA groß)

Tabelle 15: Chemische und physikalische Indikatorparameter - Jahresüberblick 2023 (WVA groß)

Indikatorparameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Aluminium	0,2 mg/l	195	0	491	0	100,0
Ammonium	0,5 mg/l	289	0	2.745	0	100,0
Chlorid	200 mg/l	289	0	2.481	0	100,0
Eisen	0,2 mg/l	287	2	2.157	2	99,9
Färbung	0,5 m-1	144	1	5.380	1	100,0
Geruch		263	0	8.342	0	100,0
Geschmack		263	0	8.105	0	100,0
Leitfähigkeit	2500 µS cm-1 bei 20 °C	291	0	8.865	0	100,0
Mangan	0,05 mg/l	287	0	2.147	0	100,0
Natrium	200 mg/l	289	0	2.178	0	100,0
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)		220	0	1.620	0	100,0
Oxidierbarkeit	5,0 mg/l O ₂	117	0	623	0	100,0
Sulfat	250 mg/l	289	0	2.481	0	100,0
Temperatur	25 °C	195	0	7.252	0	100,0
Trübung		132	0	5.088	0	100,0
Wasserstoffionen-Konzentration	≥ 6,5 und ≤ 9,5 pH-Einheiten	291	0	7.102	0	100,0

Tabelle 16: Indikatorparameter Radioaktivität – Jahresüberblick 2023 (WVA groß)

Indikatorparameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Tritium	100 Bq/l	5	0	5	0	100,0
Gesamtrichtdosis	0,10 mSv/Jahr	4	0	4	0	100,0

Anhang 4 Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2023

Tabelle 17: Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2023

Parameter	Bundesland	WVA Größe	gültig	1. Ausnahme	2. Ausnahme	Gesamt
Antimon	Tirol	> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	3	0	3
Arsen	Kärnten	> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	neu ab 2023	1	0	1
	OÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
	Tirol	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	4	0	4
		> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	1	1	2
		> 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
Atrazin-Desethyl-Desisopropyl	NÖ	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
		> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
	OÖ	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
		> 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
	Bentazon	OÖ	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	1	0
Dimethachlor - CGA 369873 (Metazachlor - M479H160)	NÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
		> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	4	5	9
			neu ab 2023	0	1	1
		> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	2	3

Parameter	Bundesland	WVA Größe	gültig	1. Ausnahme	2. Ausnahme	Gesamt
	OÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
		> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
		> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	1	2
		> 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
			neu ab 2023	0	1	1
Fluorid	OÖ	> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
	Tirol	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	2	1	3
Nitrat	NÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	1	4	5
			neu ab 2023	2	1	3
		> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	3	0	3
			neu ab 2023	1	0	1
	OÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	8	1	9
			neu ab 2023	1	0	1
	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	0	1	1	
Nitrit	NÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
	OÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	2	1	3
Terbuthylazin	NÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
Uran	Kärnten	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	0	2	2

Parameter	Bundesland	WVA Größe	gültig	1. Ausnahme	2. Ausnahme	Gesamt
		> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
	NÖ	> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
	OÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
			neu ab 2023	0	1	1
	Tirol	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
		> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
		> 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
	Vorarlberg	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	neu ab 2023	1	0	1
Gesamt	Österreich	alle WVA Klassen	gültig in 2023	46	33	79

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der WVA in Österreich in 2023	6
Tabelle 2: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 1.000 m ³ /Tag	8
Tabelle 3: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³ /Tag	8
Tabelle 4: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 10 m ³ und ≤ 100 m ³ /Tag	9
Tabelle 5: Mikrobiologische Parameter - Jahresüberblick 2023 (WVA groß)	17
Tabelle 6: Mikrobiologische Indikatorparameter – Jahresüberblick 2023 (WVA groß).....	17
Tabelle 7: Anzahl der gültigen Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2023	19
Tabelle 8: Beurteilungsquoten SPA A-750-23	21
Tabelle 9: Beurteilungsquoten SPA A-751-23	24
Tabelle 10: Ergebnisvergleich der SPA A-009-21, A-750-22 und A-751-23.....	27
Tabelle 11: Beurteilungsquoten SPA A-752-23	28
Tabelle 12: Chemische Parameter - Jahresüberblick 2023 (WVA groß)	35
Tabelle 13: Pestizide inkl. relevante Metaboliten* - Jahresüberblick 2023 (WVA groß).....	36
Tabelle 14: Nicht relevante Metaboliten von Pestiziden* - Jahresüberblick 2023 (WVA groß)	40
Tabelle 15: Chemische und physikalische Indikatorparameter - Jahresüberblick 2023 (WVA groß)	42
Tabelle 16: Indikatorparameter Radioaktivität – Jahresüberblick 2023 (WVA groß)	43
Tabelle 17: Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2023.....	44

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl der WVA nach Größe und Bundesland	7
Abbildung 2: System der Trinkwasserkontrolle in Österreich im Jahr 2023	14
Abbildung 3: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen in 2023 .	16
Abbildung 4: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen im Jahresvergleich 2021 - 2023	18
Abbildung 5: Verteilung der „Summe PFAS“ für alle Proben der SPA A-751-23	25
Abbildung 6: Verteilung der PFAS-Einzelsubstanzen in allen Proben der SPA A-751-23.....	26

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AGES	Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGLD	Burgenland
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
KBE	Kolonienbildende Einheit
KTN	Kärnten
LMSB	Lebensmittelsicherheitsbericht
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
MIK	Mehrjähriger integrierter Kontrollplan
MK-TW	Mehrjähriger risikobasierter Kontrollplan Trinkwasser
NKP	Nationaler Kontrollplan
NÖ	Niederösterreich
ÖLMB	Österreichisches Lebensmittelbuch
OÖ	Oberösterreich
PAK	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
SBG	Salzburg
SPA	Schwerpunktaktion
STMK	Steiermark
TWV	Trinkwasserverordnung
UV	Ultraviolette Strahlung
VBG	Vorarlberg
WHO	Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen
WVA	Wasserversorgungsanlage
Z	Ziffer

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.at

sozialministerium.at